

sich aber, einem dem Papste gegebenen Versprechen gemäß, nur einen Tag in der Stadt auf und kehrte, von den Italienern und selbst von dem ihm befreundeten Dichter Petrarca, welche Größeres von ihm erwartet hatten, verspottet nach Deutschland zurück. Auf seinem zweiten Zuge (1367) vermochte er die tyrannische Adels-herrschaft der Visconti in Mailand nicht zu brechen und konnte die Auflösung der Söldnerscharen, die im Dienste der italienischen Dynasten standen, so wenig erwirken, daß der Papst (Urban V.), welcher seinen Sitz wieder in Rom aufgeschlagen hatte, sich der Sicherheit halber wieder nach Avignon zurückzog. — b) Seine Thätigkeit für Deutschland. Diese beschränkte sich darauf, daß er auf zwei Reichstagen, zu Nürnberg und zu Metz, 1356, das Reichsgesetz der goldenen Bulle (so genannt von der goldenen Kapsel, welche das Reichssiegel einschließt) erließ.

Dieselbe enthält: 1. Bestimmungen über die Wahl und Krönung des römischen Königs. Danach sollen bei Erledigung des königlichen Thrones in den Landesteilen, wo fränkisches Recht gilt, der Pfalzgraf bei Rhein, wo sächsisches Recht gilt, der Kurfürst von Sachsen-Wittenberg Reichsverweser sein. Binnen drei Monaten soll der Erzbischof von Mainz die Kurfürsten zur Neuwahl nach Frankfurt einladen. Eine Wahl durch Mehrheit ist eben so gültig wie eine einstimmige. Die Krönung des Königs soll durch den Erzbischof von Köln zu Aachen geschehen.

2. Bestimmungen über die Rechte der Kurfürsten. Über sie wurde festgesetzt: a) Sie werden die sieben Grundsäulen und Leuchter des Reichs (candelabra imperii mit Beziehung auf Apocal. 4, 5.) genannt und ein Vergehen gegen sie wird als Majestätsverbrechen geahndet. b) Die Kurländer sind unteilbar und in den weltlichen Kurfürstentümern erblich nach dem Rechte der männlichen Erstgeburt. c) Die Kurfürsten haben das jus de non evocando d. h. ihre Unterthanen dürfen vor kein fremdes Gericht geladen werden, und das jus de non appellando d. h. von ihrem Gericht findet keine Berufung an das kaiserliche Gericht statt. d) Sie haben das Berg-, Münz- und Zollregal und das Recht den Judenschutz zu erteilen. e) Sie allein haben das Recht verpfändete Reichslehen zu erwerben. f) Sie sollen jährlich Beratungen mit dem Kaiser über das Wohl des Reiches halten.

3. Der dritte Teil handelt vom Landfrieden und wiederholt die zur Aufrechthaltung desselben früher erlassenen Gesetze. — Die Bedeutung der goldenen Bulle beruht darin, daß sie die kurfürstliche Oligarchie, wie sie schon im Kurverein zu Rense angebahnt war, mit Übergang der vom Papste auf die Kaiserwahl gemachten Ansprüche gesetzlich feststellte. Während den Kurfürsten die ausgedehntesten Vorrechte verliehen wurden, ward den Städten nicht nur das Pfahlbürgertum, sondern auch das Recht Bündnisse zu schließen genommen. Es konnte nicht fehlen, daß die fast